

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Neue Regelungen zur Rechnungsstellung

Änderungen der Steuergesetze im Jahr 2013 in Litauen

- > Körperschaftsteuer
- > Umsatzsteuer
- > Immobiliensteuer
- > Grundsteuer
- > Beiträge zum Garantiefond
- > Verbrauchsteuern
- > Intrastat (Statistik der innergemeinschaftlichen Warenverkehrs)
- > Steuerverwaltung
- > Doppelbesteuerungsabkommen

Änderungen der Steuergesetze im Jahr 2013 in Lettland

- > Dividenden
- > Zinsen und Lizenzgebühren für Immaterialgüterrechte
- > Veräußerung von Geschäftsanteilen und Aktien
- > Neue Regelung der Mehrwertsteuer
- > Herabgesetzter Einkommensteuersatz ab dem 01.01. 2013
- > Höherer Mindeststundenlohn
- > Einschränkungen für juristische Personen bei der Vornahme von Bargeldgeschäften
- Gleichstellung nicht beglichener abrechnungspflichtiger Vorschüsse mit Einkünften aus abhängiger Beschäftigung
- > Geschäfte mit Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt ist
- > Programm der vertieften Zusammenarbeit
- > Benachrichtigung über die Bescheide des Staatsfinanzamts mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln
- Rechte des Staatsfinanzamts auf nachträgliche Steuerberechnung nach der Durchführung der Zollkontrolle oder dem Erlassen eines Bescheids im Verwaltungsverfahren
- > Der wirtschaftliche Inhalt des Geschäfts
- > Steuer auf Einkünfte aus einer wesentlichen Beteiligung an einem ausländischen Unternehmen
- > Geänderte Nachweispflichten bei Verrechnungspreisen
- > Wichtige Änderungen in der Zivilprozessordnung
- > Doppelbesteuerungsabkommen

Änderungen der Steuergesetze im Jahr 2013 in Estland

- > Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- > Sozialsteuer
- > Grundsteuer
- > Einkommensteuer der natürlichen Personen

Liebe Leserin, lieber Leser

gerade wenn es um steuerliche Standortvorteile geht, zählen die Baltischen Staaten immer noch zu den "hidden champions". Dabei können diese auch als Holdingstandorte neben klassischen Holdingsdestinationen, wie den Niederlanden oder der Schweiz, nicht nur bestehen sondern letztgenannte in vielen Bereichen sogar übertreffen. So warten zum Beispiel Estland für Finanzierungsgesellschaften und Litauen für Beteiligungsholdings mit steuerlichen Rahmenbedingungen auf, die denen in vermeintlichen Steuerparadiesen außerhalb der EU durchaus vergleichbar sind, ohne jedoch diese Vorteile durch scharfe Missbrauchsvorschriften mit einem erhöhten Risiko erkaufen zu müssen. Zu hoffen bleibt, dass Konzepte diese günstigen Bedingungen zugunsten erhoffter höherer Staatseinnahmen einzuschränken – wie etwa in Litauen aktuell wieder diskutiert - schnell und dauerhaft in der Schublade verschwinden. Alleine die Diskussion hierüber gefährdet das wieder auflebende Interesse ausländischer Unternehmen an den Baltischen Staaten und damit das noch zarte Pflänzchen des wirtschaftlichen Aufschwungs. Wie stets informieren wir Sie um diese Jahreszeit über aktuelle Steueränderungen in Estland, Lettland und Litauen, die traditionell in gehäufter Form zum Jahreswechsel in Kraft treten.

Ich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, mich bei allen Teilnehmern für die positiven Rückmeldungen und das große Interesse an unserem Jahressteuerseminar in Litauen zu bedanken. Hierin haben wir Anfang Dezember einen Ausblick auf das kommende Steuerjahr gegeben und konnten wichtige Tipps zur Steuercompliance und -optimierung vermittelt. Ich freue mich auf herausfordernde Projekte in 2013 und ganz besonders die Zusammenarbeit mit Ihnen.



11.8

Ihr Tobias Kohler Rechtsanwalt, Partner

Neue Regelungen zur Rechnungsstellung

In Umsetzung der Richtlinien 2010/45/EU des EU-Rates werden in die Umsatzsteuergesetze folgende Regeln zur Rechnungsstellung eingeführt und treten am 1. Januar 2013 in Kraft:

Die genannten Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungsstellung, die Gleichbehandlung von Papier- und elektronischen Rechnungen, die Harmonisierung der Daten zur jeweiligen Rechnungsstellung und andere spezielle Fragen.

Da die oben genannten Änderungen in den nationalen Umsatzsteuergesetzen von Estland, Lettland und Litauen umgesetzt worden sind, präsentieren wir nachfolgend einen kurzen Überblick über die Vorschriften für die Rechnungsstellung, die für alle drei baltischen Staaten gültig und ab 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

Rechnungsstellung gemäß den Vorschriften eines bestimmten Mitgliedstaates: ab 2013 unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Lieferung von Gegenständen oder die Dienstleistung als ausgeführt gilt (Ort der Lieferung oder Leistung). Diese Regelung wird in einigen Fällen nicht angewendet, z. B. wenn der Lieferant oder Dienstleistungserbringer ein ausländischer Steuerpflichtiger ist und beim Empfänger die Pflicht zur Umsatzsteuerberechnung entsteht.

Frist zur Ausstellung von Rechnungen: die Frist zur Ausstellung von Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen mit einem Umsatzsteuersatz von 0% oder Dienstleistungen, bei denen beim Empfänger die Pflicht zur Umsatzsteuerberechnung entsteht wurden EU-weit harmonisiert. Außerdem muss die Rechnung für die über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat durchgeführten Lieferungen von Gegenständen innerhalb von 15 Tagen nach Ende des betreffenden Monats ausgestellt werden.

Bezugnehmend auf die oben genannten langfristigen Dienstleistungen, setzt das litauische Umsatzsteuergesetz eine Pflicht zur Ausstellung der Rechnung spätestens am 15. Tag des auf die Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats fest. Hingegen müssen in Lettland und Estland die entsprechenden Rechnungen für die genannten langfristigen Dienstleistungen spätestens am 15. Tag des nach Ende des Kalenderjahres folgenden Kalendermonats ausgestellt werden.

Rechnungen als Sammelfaktura: die innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgten Lieferungen und erbrachten Leistungen mit dem im betreffenden Monat entstandenen Recht auf Vorsteuerabzug können mit einer Sammelfaktura und nicht mit einzelnen Rechnungen für jede einzelne Warenlieferung oder jede erbrachte Leistung fakturiert werden. Eine solche Sammelfaktura muss dennoch sämtliche erforderlichen Angaben jeweils zu jeder Warenlieferung oder erbrachten sonstigen Leistung enthalten.

Pflichtangaben auf Rechnungen: in den nachstehend genannten Fällen müssen die ausgestellten Rechnungen folgende Angaben enthalten:

	DEUTSCH	ESTNISCH	LETTISCH	LITAUISCH
Bei Differenzbesteu- erung	Differenzbesteue- rung. Reisebüros	Kasuminormi maksustamise kord- reisibürood	Peļņas daļas režīms ceļojumu aģentūrām	Maržos apmokestinimo schema. Kelionių agentūros
	Differenzbesteue- rung. Gebrauchtge- genstände	Kasuminormi maksustamise kord- kasutatud kaubad	Peļņas daļas režīms lietotām precēm	Maržos apmokestinimo schema. Naudotos prekės
	Differenzbesteue- rung. Kunstgegen- stände	Kasuminormi maksustamise kord- kunstiteosed	Peļņas daļas režīms mākslas darbiem	Maržos apmokestinimo schema. Meno kūriniai
	Differenzbesteue- rung. Sammlungs- stücke und Antiqui- täten	Kasuminormi maksustamise kord- kollektsiooni- ja antiikesemed	Peļņas daļas režīms kolekciju priekšmetiem un senlietām	Maržos apmokestinimo schema. Kolekcionavimo objektai ir antikvariniai daiktai
Bei Steuerpflicht des Erwerbers oder Dienstleistungsemp- fängers	Umkehr der Steuer- schuldnerschaft (Reverse-charge)	Pöördmaksustamine	Nodokļa apgrieztā maksāšana	Atvirkštinis apmokestinimas
Besteuerung nach vereinnahmten Ent- gelten sofern der Steueranspruch zum Zeitpunkt des Ein- gangs der Zahlung entsteht (das Recht auf Vorsteuerabzug)	Einnahmen/ Ausga- benrechnung (Cash- accounting-System)	Pöördmaksustamine	Naudas līdzekļu uzskaite	Pinigų apskaitos sistema
Ausstellung der Rechnung durch den Erwerber oder Dienstleistungsemp- fänger zugunsten des Leistungserbrin- gers	Selbstfakturierung (Self-billing)	Endale arve koostamine	Pašaprēķins	Sąskaitos faktūros išsirašymas

In Litauen gibt es eine Anforderung der Ausstellung der Rechnungen in der Landessprache (Litauisch) oder in zwei Sprachen: Landessprache und jede andere Fremdsprache. In Lettland und Estland gibt es dagegen diesbezüglich keine strenge Anforderung.

Elektronische Rechnungen: ab 2013 werden Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen gleich behandelt. Der Begriff "elektronische Rechnung" bedeutet eine Rechnung, welche die Pflichtangaben enthält und in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Es sollte beachtet werden, dass der Rechnungsempfänger der Verwendung einer elektronischen Rechnung vorher zustimmen muss. Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung (Echtheit der Identität des Lieferanten) und die Unversehrtheit ihres Inhalts bzw. die Korrektheit der Angaben kann der Verkäufer/Lieferant gewährleisten, indem er nicht nur eine spezielle elektronische Signatur oder bestimmte Technologien des elektronischen Datenaustausches, sondern auch weitere innerbetriebliche Kontrollverfahren verwendet.

Vereinfachte Rechnungen: ab dem Jahr 2013 wird den Steuerpflichtigen die Ausstellung einer vereinfachten Rechnung gestattet, wenn der gesamte Rechnungsbetrag folgende Beträge nicht übersteigt:

- > in Litauen EUR 100 (inkl. USt) oder den Gegenwert in der Landeswährung;
- > in Lettland EUR 142 (ohne USt) oder den Gegenwert in der Landeswährung;
- > in Estland EUR 160 (ohne USt).

Allerdings sind die vereinfachten Rechnungen in einigen Fällen nicht erlaubt, z. B. im Fall der innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Erwerbe.

Im Zusammenhang mit vereinfachten Rechnungen werden mindestens folgende Angaben verlangt:

- > das Ausstellungsdatum und die Nummer der Rechnung:
- > die Identität inklusive Umsatzsteuer-IdNr. des Steuerpflichtigen;
- > Umsatzsteuer-IdNr des Empfängers/Käufers;
- > die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;
- Wert der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen als Besteuerungsgrundlage;
- > der zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag;
- > Umsatzsteuerbetrag im Gegenwert in der Landeswährung.

Bei der Erstellung der Gut- oder Lastschrift können die für die vereinfachten Rechnungen geltenden Angaben verwenden werden. Dies gilt jedoch nicht für die innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen.

Änderungen der Steuergesetze im Jahr 2013 in Litauen

Ab dem 1. Januar 2013 sind in Litauen mehrere wesentliche steuerrechtliche Änderungen in Kraft getreten bzw. werden im Laufe des Jahres 2013 in Kraft treten. Im Folgenden werden wir die wichtigsten Neuregelungen zusammenfassen:

> Körperschaftsteuer

Die nachfolgend dargelegten Regelungen beziehen sich auf die seit 1. Januar 2013 eingetretenen Änderungen und Ergänzungen des Spendengesetzes.

Abzugsfähige Vorsteuer: spenden an Stiftungen oder Spendenfonds für die Bildung deren unantastbaren Kapitals werden als Schenkungen oder Spenden betrachtet und können als abzugsfähigen Vorsteuer des Spendende behandelt werden.

Besteuerte Einkünfte: falls bei der Veröffentlichung der Spenderdaten dem Spendenempfänger Kosten entstehen, die mehr als 10% des gespendeten Wertes übersteigen, ist der diese Grenze übersteigende Differenzbetrag den steuerpflichtigen Einkünften des Spendenempfängers zuzuordnen.

> Umsatzsteuer

Ermäßigter Umsatzsteuersatz: ab dem 1. Januar 2013 unterliegen folgende Umsätze aus Lieferungen und Leistungen anstatt des früheren Umsatzsteuersatzes von 21% einem ermäßigten Umsatzsteuersatz:

- von 9%: Zeitungen, Zeitschriften und mit einigen Ausnahmen andere Periodika sowie Passagier-und Gepäckbeförderung auf regelmäßigen Verkehrslinion:
- > von 5%: technische Hilfsmittel für Behinderte und deren Reparatur.

Die bereits bestehende ermäßigte Umsatzsteuer von 9% für die zur Heizung von Wohnräumen und zur Erzeugung von heißem Wasser gelieferte Fernwärme sowie die Umsatzsteuer von 5% für durch Krankenkassen erstattete Arzneimittel und Medikamente wurde zudem bis zum 31.12.2013 verlängert.

Versendung oder Beförderung von Gegenständen zur Begutachtung: die Versendung von Gegenständen in einen anderen EU Mitgliedstaat nicht nur zu ihrer Bedienung (Reparatur, Wartung oder Einstellung), Bearbeitung oder Verarbeitung, sondern auch für deren Begutachtung, wird nicht als eine Warenlieferung behandelt, sofern die Gegenstände nach der Begutachtung oder

Ausgabe: Januar 2013

Bearbeitung wieder an den Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat zurückgesandt werden, von dem aus sie ursprünglich versandt oder befördert worden waren.

Die Steuerpflichtigen sind zur gesonderten Rechnungslegung verpflichtet bezüglich der an sie nach Litauen von einem Steuerpflichtigen eines EU-Mitgliedstaates oder einer von ihr beauftragten Person gelieferten Waren, die zwecks ihrer Begutachtung, Bedienung (Reparatur, Wartung, Einstellung), Be- oder Verarbeitung eingeführt werden sowie bezüglich der für diese Zwecke gelieferten Waren/erbrachten Leistungen.

Recht auf Vorsteuerabzug: in Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird das Recht auf Vorsteuerabzug und auf Umsatzsteuererstattung von den erworbenen Waren/Leistungen im Rahmen der steuerpflichtigen Tätigkeiten nun auch für litauische und ausländische Steuerpflichtige anerkannt, die nicht als Umsatzsteuerzahler angemeldet, hierzu jedoch nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes verpflichtet sind.

Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer: gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird das Recht der Steuerpflichtigen auf Abzug der in der Eingangsanmeldung oder in einem anderen an ihrer Stelle verwendeten Dokuments angegebenen Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer anerkannt, ohne zu berücksichtigen, ob diese Steuer bereits abgeführt oder nicht abgeführt wurde.

Kontrolle der Einfuhrumsatzsteuer: die Kontrolle für die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer der durch die litauischen Steuerpflichtigen importierten Waren wird ab 01.03.2013 die Zollabteilung der Steuerinspektion übernehmen. Diese Einfuhrumsatzsteuer wird gemäß dem zwischen beiden Behörden festgelegten Verfahren verrechnet. Außerdem wird bei der Verrechnung dieser Steuer keine Kaution oder Garantie mehr erforderlich sein.

Angaben für Rechnungen und sonstige Dokumente: Um das Recht einer Person auf Datenschutz zu sichern, wird ab dem 1. März 2013 die Anforderung zur Angabe der Personen-Identifikationsnummer in der Rechnung oder in sonstigen Zahlungsbelegen unwirksam.

> Immobiliensteuer

Die Grenze der Immobiliensteuersätze ist gestiegen: ab dem 1. Januar 2013 tritt die neue Steuergrenze für Immobiliensteuersätze in Kraft, jetzt beträgt sie 0,3% – 3% des Besteuerungswertes der Immobilie; zuvor betrug sie 0,3% – 1%. Die geltenden Steuersätze werden durch die städtischen Verwaltungsbehörden festgesetzt.

> Grundsteuer

Die nachfolgend genannten Regelungen werden ab 1. Januar 2013 in Kraft treten:

Änderung des Steuersatzes und der Besteuerungsgrundlage: nach der Änderung des Gesetzes über die Grundsteuer werden Privatgrundstücke auf Basis ihres durchschnittlichen Marktwertes besteuert, festgestellt entweder durch eine individuelle oder eine Massenbewertung.

Die Steuersätze in einem Bereich von 0,01% bis 4% werden durch die städtischen Verwaltungsbehörden festgesetzt, die auch für die Steuerermäßigung und Befreiung von Steuern zuständig sein werden. Bis 2013 wurden die Grundstücke nach ihrer Fruchtbarkeit, Produktivität und anderen Kriterien besteuert und die Grundstückseigentümer haben 1,5% vom Grundstückspreis als Grundsteuer bezahlt.

Für den berechneten Besteuerungswert eines Grundstücks wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgesetzt, d. h. wenn 2013 der Besteuerungswert eines Grundstücks die im Jahr 2012 ermittelte Besteuerungsgrundlage übersteigt, wird vom Besteuerungswert des Jahres 2013 80 Prozent der Wertsteigerung abgezogen (60% im Jahr 2014, 40% im Jahr 2015 und 20% im Jahr 2016.

Änderungen der Fristen bei der Steuererklärung und der Steuerabführung: die durch einen Steuerverwalter ausgefüllte Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Grundsteuer bis zum 1. November des Kalenderjahres einzureichen, bisher endete die Frist am 1. Oktober und die Steuer selbst musste bis zum 15. November des betreffenden Kalenderjahres abgeführt werden.

Zuvor war die Frist auf den 1. November des laufenden Jahres festgesetzt.

> Beiträge zum Garantiefond

Änderung der Pflichtbeiträge bei einer internationalen Geschäftstätigkeit: die juristischen und natürlichen Personen, die ihre Tätigkeit mindestens in zwei EU-Ländern oder auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes ausführen, müssen ab dem 1. Januar 2013 die Beiträge in den Garantiefond für Arbeitnehmer zahlen, die ständig in Litauen arbeiten, d. h. die ihre Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber tatsächlich in diesem Land erfüllen. Falls eine Feststellung, ob der Mitarbeiter ständig in Litauen arbeitet, unmöglich ist, gilt der Staat seines Beschäftigungsbetriebs als sein Arbeitsort.

Die Änderung der Besteuerungsperiode: für die Besteuerungsperiode bei Zahlung der Beträge zum Garantiefond gilt seit dem 1. Januar 2013 das Kalenderjahr und

Ausgabe: Januar 2013

nicht wie früher ein von der Gesellschaft gewählte Zeitraum.

Bezugnehmend darauf werden die Beiträge wie folgt gezahlt:

- > bei einem Jahresbetrag bis LTL 150 einmal im Kalenderjahr (Zahlungsfrist: der 15. Januar des Folgejahres);
- > bei einem Jahresbetrag von LTL 151 bis LTL 300 zweimal im Kalenderjahr (Zahlungsfrist: der 15. Juli des laufendes Jahres und der 15. Januar des Folgejahres);
- bei einem Jahresbetrag von LTL 301 jeden Kalendermonat (Zahlungsfrist: der 15. Tag des Folgemonats).

Die Gruppe der Beitragspflichtigen Personen wird grösser: seit dem 1. März 2013 müssen die Beiträge zum Garantiefond als Arbeitgeber nicht nur die juristischen Personen, sondern auch die natürlichen Personen, Landwirte und sonstige Einzelunternehmer zahlen.

> Verbrauchsteuern

Änderung der Steuersätze: zum 1. Januar 2013 wird der Verbrauchsteuersatz für Diesel-Kraftstoff von LTL 1.043 bis LTL 1.140 für 1.000 Liter dieses Produktes erhöht, und der Verbrauchsteuersatz für Rauchtabak von LTL 139 bis LTL 163 für ein Kilo des Produktes.

Außerdem wird die Minimalgrenze des kombinierten Verbrauchsteuersatzes für Zigaretten ab dem 1. März 2013 vom 232 LTL auf 244 LTL für 1000 Zigaretten steigen, wobei das spezifische Element dieses kombinierten Verbrauchsteuersatzes von LTL 140 auf LTL 148 erhöht wird. Auch auf Zigarren und Zigarillos werden die Verbrauchsteuern von LTL 84 auf LTL 88 pro Kilo des Produktes erhöht.

Intrastat (Statistik der innergemeinschaftlichen Warenverkehrs)

Grenzwert für Meldepflicht: der Generaldirektor der Abteilung für Statistik hat die Grenzwerte für die im Jahr 2013 geltende Berichtslegung bestätigt:

> Grenzwert der Intrastat-Berichtslegung für eingeführte Waren: der Gesamtwert der innerhalb des Vorjahres aus den EU-Mitgliedsstaaten eingeführten Waren beträgt LTL 700.000 (bis jetzt LTL 650 000):

Grenzwert der Intrastat-Berichtslegung für ausgeführte Waren: der Gesamtwert der innerhalb des Vorjahres in die EU-Mitgliedsstaaten ausgeführten Waren beträgt LTL 750.000 (früher LTL 700.000).

> Steuerverwaltung

Erweiterung der Rechte der Finanzverwaltung: zur Prävention der Nichtabgabe von Steuererklärungen, der Nichterfüllung der Steuerpflicht und der Kostenminderung für die Durchsetzung der steuerlichen Pflichterfüllung sowie um die Steuerpflichtigen aufzufordern, fristgemäß ihre Steuererklärungen einzureichen und Steuern abzuführen, wurden Änderungen und Ergänzungen im Steuerverwaltungsgesetz vorgenommen. Folgende neue Regelungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft:

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, im Fall einer innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfolgten Steuererklärung für die laufende Steuerperiode die Höhe der zu zahlenden Steuern nach den Angaben der im Vorjahr eingereichten Steuererklärung festzulegen. Bis 2013 konnte die Steuerverwaltung die in einer Steuerklärung nicht angegebenen Steuern nur nach einer Außenprüfung feststellen und einziehen.

Im Fall einer durch den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung angegebenen, jedoch nicht abgeführten Steuer ist der Steuerverwalter berechtigt, ein Einziehungsverfahren am nächsten Tag nach dem Ablauf der Zahlungsfrist einzuleiten, d. h. einen bestimmten Betrag "einzufrieren" oder ihn vom Konto des Steuerpflichtigen einzuziehen. Bis 2013 konnte der Steuerverwalter das Einziehungsverfahren hinsichtlich der nicht abgeführten Steuern erst 20 Tage nach dem Ablauf der Zahlungsfrist anordnen.

Neue Steuererklärungspflicht: mit der Novellierung des Steuerverwaltungsgesetzes wurden neue Pflichten für die Steuererklärung der in Litauen ansässigen Personen eingeführt. Auf Grund dieser ab 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderungen müssen die in Litauen ansässigen Steuerpflichtigen an den Steuerverwalter Informationen über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte einreichen, die folgenden Rahmenbedingungen entsprechen:

- Die in Litauen ansässige Person bekommt Geldmittel (darunter auch geliehene) aus abgeschlossenen Rechtsgeschäften von natürlichen oder ausländischen juristischen Personen;
- Der innerhalb eines Kalenderjahres aus einem oder mehreren Rechtsgeschäften mit derselben Person an die in Litauen ansässige natürliche oder ausländische juristischen Person in bar gezahlte Gesamtbetrag übersteigt den Betrag von 50.000 LTL;
- > Geschäfte ohne notarielle Beurkundung;
- Die in Litauen ansässige Person bekommt von einem Rechtsgeschäft keine Einkünfte, die in der Steuererklärung in Bezug auf andere steuerrechtliche Anforderungen angegeben wurden.

Die oben genannte Information muss an die Steuerverwaltung bis zum 1. Mai des Folgejahres nach dem Eingang der Geldmittel eingereicht werden.

> Doppelbesteuerungsabkommen

Neue Steuerabkommen: Litauen hat zwei neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Mexiko und Indien unterzeichnet, deren Bestimmungen zum 1. Januar 2013 Anwendung finden.

Derzeit hat Litauen Doppelbesteuerungsabkommen mit 49 Ländern.

Änderungen der Steuergesetze im Jahr 2013 in Lettland

> Dividenden

Dividendenzahlungen, die von einer lettischen Gesellschaft entweder erhalten oder gezahlt werden, sind ab dem 1. Januar 2013 in Lettland nicht zu versteuern. Die Dividendenzahlungen an in Drittländern ansässige Personen sind steuerfrei.

Beginnend mit dem 1. Januar 2012 wird auf Dividenden, welche an in steuergünstigen oder steuerfreien Ländern oder Gebieten ansässige Personen gezahlt werden, eine Körperschaftquellensteuer von 15 % statt bisher 10 % einbehalten.

> Zinsen und Lizenzgebühren für Immaterialgüterrechte

Ein Steuerfreibetrag gilt für die Zinsen und Lizenzgebühren, welche für die Nutzung von Immaterialgüterrechten gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen nach dem 20. Juni 2013 an ein verbundenes Unternehmen in einem EU-Mitgliedstaat oder seine steuerliche Betriebsstätte erfolgen. Für Zinsen und Lizenzgebühren an Unternehmen in allen anderen Fällen gilt der Steuerfreibetrag ab dem 31. Dezember 2013.

Veräußerung von Geschäftsanteilen und Aktien

Ab dem Jahr 2013 werden Erträge oder Verluste aus den Veräußerungen von Geschäftsanteilen oder Aktien nicht mehr bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens einer Gesellschaft berücksichtigt.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Unternehmen, deren Anteile veräußert worden sind, in einem Niedrigsteuerland ansässig ist.

> Neue Regelung der Mehrwertsteuer

Zum 1. Januar 2013 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft getreten wird, wodurch das bisherige Gesetz "Über die Mehrwertsteuer" ersetzt wurde. Die Struktur des neuen Gesetzes unterscheidet sich von der Struktur des alten Gesetzes. Mit dem neuen Gesetz werden neue Begriffe eingeführt, außerdem ändert sich in Einzelfällen die bisherige Ordnung der Steueranwendung.

Das neue Gesetz legt neue Anforderungen in Bezug auf die Informationen fest, die in Rechnungen anzugeben sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes alle Verordnungen des Ministerkabinetts außer Kraft getreten sind, die auf Grund des alten Gesetzes erlassen wurden. Mehrere Verordnungen wurden in das neue Gesetz aufgenommen; darüber hinaus sieht das neue Gesetz die Befugnis des Kabinetts vor, neue Verordnungen zu erlassen.

Herabgesetzter Einkommensteuersatz ab dem 1. Januar 2013

Zum 1. Januar 2013 sind Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten, woraufhin der Einkommensteuersatz von 25 % auf 20 % herabgesetzt wird. Der Steuersatz von 20 % ist ab 2015 anzuwenden. In der Übergangsphase wird der Einkommensteuersatz im Jahr 2013 24 % und im Jahr 2014 22 % betragen.

> Höherer Mindeststundenlohn

Ab dem 1. Januar 2013 findet ein neuer Mindeststundenlohn Anwendung. Die Änderungen hängen mit der unterschiedlichen Anzahl der Arbeitsstunden in den Jahren 2012 und 2013 zusammen.

Der Mindeststundenlohn wird von EUR 1.692 (LVL 1.189) auf EUR 1.712 (LVL 1.203) erhöht.

Einschränkungen für juristische Personen bei der Vornahme von Bargeldgeschäften

Mit der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderung im Gesetz "Über Steuern und Abgaben" wird juristischen Personen die Vornahme von Bargeldgeschäften mit einem Wert über 7.114 Euro (5.000 Lats) verboten, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorstand oder in mehreren Vorgängen getätigt wird.

In Übereinstimmung mit der Regelung, die zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, müssen Steuerpflichtige, die die wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, zum 1. Februar des dem

Ausgabe: Januar 2013

Steuerjahr folgenden Jahres alle im Vorjahr vorgenommenen Bargeldgeschäfte mit natürlichen Personen, denen Steuerrechtsvorschriften die Anmeldung ihrer wirtschaftliche Tätigkeit nicht vorschreiben, anmelden, wenn der Wert eines in einem einzigen Vorgang getätigten Geschäfts mit einem einzelnen Geschäftspartner 2.846 Euro (2.000 Lats) überschreitet.

Wenn der Käufer, der eine natürliche Person ist, die Ware bzw. Dienstleistung in Bargeld bezahlt und der Wert des Geschäfts 2.846 Euro (2.000 Lats) in einem Vorgang überschreitet, hat der Verkäufer bzw. Dienstleister Angaben zu dieser natürlichen Person zu identifizieren und bis zum 1. Februar des Folgejahres beim Staatsfinanzamt einzureichen.

Der Steuerpflichtige muss monatlich alle im vorangegangenen Monat getätigten Bargeldgeschäfte (unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen vorgenommen worden ist), deren Wert 1.423 Euro (1.000 Lats) überschreitet, anmelden. Bis zum 31. Dezember 2012 betrug diese Schwelle 4.269 Euro (3.000 Lats).

Gleichstellung nicht beglichener abrechnungspflichtiger Vorschüsse mit Einkünften aus abhängiger Beschäftigung

Erfolgt die Verrechnung mit einem Abrechnungspflichtigen für den an ihn ausgezahlten Vorschuss nicht innerhalb von 90 Tagen, ist dieser Vorschuss mit Einkünften aus abhängiger Beschäftigung gleichzustellen und als solcher entsprechend zu besteuern.

Geschäfte mit Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt ist

Wenn der Steuerpflichtige ein Geschäft mit einem anderen Steuerpflichtigen vornimmt, dessen wirtschaftliche Tätigkeit vom Staatsfinanzamt eingestellt worden ist (das Unternehmen steht auf der Schwarzen Liste), und der Wert eines Geschäfts bzw. der Gesamtwert der Geschäfte 1.423 Euro (1.000 Lats) überschreitet, gelten Aufwendungen des Steuerpflichtigen aus solcher Tätigkeit nicht als Betriebsausgaben. Das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen ist um diese Aufwendungen unter Anwendung des Faktors 1,5 zu erhöhen.

Die Schwarze Liste wird vom Staatsfinanzamt täglich aktualisiert. Die Schwarze Liste ist in der Homepage des Staatsfinanzamts zu finden unter: www.vid.gov.lv → VID publiskojamo datu bāze → Lēmumi par saimnieciskās darbības apturēšanu.

Informationen über Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Staatsfinanzamt eingestellt ist, sind öffentlich zugänglich auch unter www.lursoft.lv. Diese Informationen sind unter den Hauptangaben zum Unternehmen zu finden.

> Programm der vertieften Zusammenarbeit

Seit Juli 2012 wird in Lettland das so genannte Programm "der vertieften Zusammenarbeit" umgesetzt. Die daran beteiligten Unternehmen können:

- > die Rückerstattung der Umsatzsteuer innerhalb von fünf Tagen erhalten;
- innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung der Umsatzsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum eine Auskunft über Nichtübereinstimmungen der in der Steuererklärung und in der informativen Erklärung enthaltenen Angaben mit der Information, die dem Finanzamt zur Verfügung steht, erhalten:
- > einen individuellen Berater Ansprechpartner des Finanzamtes zugewiesen bekommen, um Angelegenheiten zu klären, für die das Finanzamt zuständig ist;
- > innerhalb von 14 Tagen eine Antwort auf den schriftlichen Antrag erhalten, mit Ausnahme der Bescheinigung im Sinne des Verwaltungsprozessgesetzes.

Um sich am Programm der vertieften Zusammenarbeit beteiligen zu können, hat das Unternehmen die Anforderungen im Sinne der Verordnung des Kabinetts Nr. 459 "Verordnung über das Programm der vertieften Zusammenarbeit" vom 26.Juni 2012 zu erfüllen.

Bis Juli 2013 kann ein Unternehmen Teilnehmer des Programms der vertieften Zusammenarbeit werden, wenn es unter anderem folgende Kriterien erfüllt:

- Innerhalb der letzten drei Berichtsjahre war der durchschnittliche Nettoumsatz des Unternehmens h\u00f6her als EUR 4 268 615 (LVL 3 000 000);
- Innerhalb der letzten drei Berichtsjahre war die durchschnittliche Gesamtsumme der entrichteten Steuern höher als EUR 711 436 (LVL 500 000) pro Jahr. Dieses Kriterium kann auch unberücksichtigt bleiben, wenn es aus objektiven Gründen nicht erfüllt worden ist (z.B. Spezifik der Branche, Saisonalität, Orientierung auf Export oder ein kurzfristiger Rückgang des Arbeitsumfangs);
- > Im Laufe der letzten sechs Monate betrug die durchschnittliche Beschäftigtenanzahl im Unternehmen mindestens 25 Arbeitnehmer.

Es wird geplant, dass ab Juli 2013 die Unternehmen nicht mehr die vorgenannten zusätzlichen Kriterien erfüllen

müssen, um Teilnehmer des Programms der vertieften Zusammenarbeit zu werden.

> Benachrichtigung über die Bescheide des Staatsfinanzamts mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln

Zum 1. Mai 2013 treten Änderungen im Gesetz "Über Steuern und Abgaben" in Kraft, die vorschreiben, dass das Staatsfinanzamt seine Verwaltungsakte (auch die negativen Verwaltungsakte) und andere Bescheide, Dokumente und Informationen Benutzern des elektronischen Meldesystems des Staatsfinanzamts (nachstehend - EMS) über das EMS bekannt machen wird; gleichzeitig wird das Staatsfinanzamt diese Informationen auch an die E-Mail-Adresse des jeweiligen Steuerpflichtigen senden.

Der Verwaltungsakt gilt am zweiten Tag nach dessen Unterbringung im EMS als bekannt gegeben.

Diese Regelung wird jedoch keine Anwendung finden, wenn der Steuerpflichtige, der ein EMS-Benutzer ist, eine andere Art der Bekanntmachung des jeweiligen Dokuments gewählt hat.

Rechte des Staatsfinanzamts auf nachträgliche Steuerberechnung nach der Durchführung der Zollkontrolle oder dem Erlassen eines Bescheids im Verwaltungsverfahren

Das Gesetz "Über Steuern und Abgaben" ist durch eine neue Bestimmung ergänzt, die der Steuerverwaltung Rechte zuteilt, die Höhe der an das Staatsfinanzamt abzuführenden Steuer entsprechend den Feststellungen der durchgeführten Zollkontrolle oder in den Fällen, wenn eine Ordnungswidrigkeit die Steuerhöhe beeinträchtigen kann, nachträglich zu präzisieren.

Der wirtschaftliche Inhalt des Geschäfts

Im Gesetz "Über Steuern und Abgaben" ist die Pflicht des Staatsfinanzamts verankert, beim Präzisieren der Höhe der vom Steuerpflichtigen abzuführenden Steuer den wirtschaftlichen Inhalt und das Wesen des einzelnen Geschäfts oder der Gesamtheit der Geschäfte des Steuerpflichtigen und nicht nur die Rechtsform der Geschäfte zu berücksichtigen.

Steuer auf Einkünfte aus einer wesentlichen Beteiligung an einem ausländischen Unternehmen

Zum 1. Januar 2013 ist in Lettland eine neue Bestimmung im Gesetz "Über die Einkommensteuer" in Kraft getreten, die eine Regelung zur Verhinderung der Steuerumgehung in Bezug auf die Besteuerung der Einkünfte vorsieht, die dem Steuerpflichtigen (Gebietsansässigen) aus seiner Beteiligung an den in steuergünstigen oder steuerfreien Ländern oder Gebieten ansässigen Unternehmen, Treuhandgesellschaften oder anderen juristischen Personen zustehen.

Gemäß dieser Bestimmung gilt als Einkommen des Steuerpflichtigen (Gebietsansässigen) der Anteil am Gewinn (an der Wertsteigerung der Aktiva) des ausländischen Unternehmens (ausländisches Unternehmen, das in einem steuergünstigen oder steuerfreien Land oder Gebiet ansässig bzw. gegründet ist), der zum Anteil der Beteiligung des Steuerpflichtigen (Gebietsansässigen) am Stammkapital dieses Unternehmens oder an Stimmrechten oder sonstigen Rechten in diesem Unternehmen proportional ist.

Wenn der Gebietsansässige einen wesentlichen Einfluss im ausländischen Unternehmen oder das Recht hat, sich an der Ausschüttung des Gewinns dieses Unternehmens zu beteiligen, so ist dieses Einkommen ab dem 1. Januar 2013 in Lettland mit dem Steuersatz 24 % zu besteuern. Es ist zu berücksichtigen, dass die berechnete Steuer um den Teil der Steuer reduziert werden muss, die in einem steuergünstigen oder steuerfreien Land oder Gebiet abgeführt worden ist, wenn diese Tatsache durch eine Bescheinigung der Steuerbehörde des jeweiligen Landes bzw. Gebiets nachgewiesen wird, in der das steuerpflichtige Einkommen und der abgeführte Steuerbetrag angegeben sind.

Geänderte Nachweispflichten bei Verrechnungspreisen

Zum 1. Januar 2013 sind Änderungen des Gesetzes "Über Steuern und Abgaben" in Kraft getreten, die Unternehmen dazu verpflichten, beim Finanzamt die Unterlagen zur Bestätigung des Verrechnungspreises vorzulegen, wenn es sich um ein Geschäft mit einer der nachfolgenden Personen handelt:

- eine nahe stehende Person, die im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes der Republik Lettland als ein verbundenes ausländisches Unternehmen gilt;
- > eine nahe stehende Person, die mit dem Steuerpflichtigen eine Unternehmensgruppe im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes bildet;
- Gesellschaften oder Genossenschaften, die von der Körperschaftsteuer befreit sind oder laut Rechtsvorschriften der Republik Lettland Körperschaftsteuerermäßigungen genießen;

Ausgabe: Januar 2013

- > nahe stehende natürliche Personen im Sinne des Gesetzes "Über Steuern und Abgaben";
- sonstige Gesellschaften oder Personen, die in steuergünstigen oder steuerfreien Ländern oder Gebieten ansässig, errichtet oder gegründet sind.
- Der Verrechnungspreis ist vom Unternehmen zu begründen, wenn der Nettoumsatz des Unternehmens im Berichtsjahr EUR 1 422 872 (LVL 1 000 000) und gleichzeitig die Summe eines Geschäfts EUR 14 229 (LVL 10 000) überschreitet.

Wenn die Unterlagen, die den Verrechnungspreis belegen, beim Finanzamt auf dessen Anforderung nicht vorgelegt werden, kann das Staatsfinanzamt die Preise der Geschäfte mit den vorgenannten Personen anhand der zur Verfügung stehenden Information errechnen. Wenn die vom Staatsfinanzamt errechneten Preise sich von dem tatsächlichen Verrechnungspreis unterscheiden, kann eine zusätzliche Steuerveranlagung erfolgen.

Laut den Gesetzesänderungen darf das Unternehmen, das ein Geschäft mit einem nahe stehenden ausländischen Unternehmen abwickelt, eine vorläufige Vereinbarung über den Marktpreis des Geschäfts treffen, wenn der Geschäftswert pro Jahr EUR 1 422 872 (LVL 1 000 000) überschreitet. Wenn das Unternehmen die getroffene Vereinbarung einhält, wird das Staatsfinanzamt nicht dazu berechtigt sein, infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung den Geschäftspreis zu präzisieren und entsprechend zusätzliche Steuerveranlagungen vorzunehmen.

> Wichtige Änderungen in der Zivilprozessordnung

Bescheide des Staatsfinanzamts sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Zum 1. Januar 2013 sind Änderungen in der Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Wichtiger Zweck dieser Novellierung ist es, die Effizienz von Verwaltungsgerichten durch Erhöhung der Verfahrensgeschwindigkeit, neue technologische Lösungen, Vervollkommnung des Staatsgebührensystems zur Vermeidung unbegründeter Beschwerden sowie Einführung anderer Institute ins Verwaltungsverfahren zu steigern. Ab dem 1. Januar 2013 ist eine Verwaltungssache im Allgemeinen schriftlich zu verhandeln. Über die Sache kann aber auch in einer mündlichen Verhandlung entschieden werden, wenn der Antragsteller darum ersucht. Da die Streitigkeiten mit dem Staatsfinanzamt nicht selten recht kompliziert sind, hat der Antragsteller auszuwerten, wie über die jeweilige Sache besser zu entscheiden wäre - schriftlich oder mündlich.

> Doppelbesteuerungsabkommen

Neue Steuerabkommen: Lettland hat zwei neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland und Turkmenis-

tan unterzeichnet, deren Bestimmungen zum 1. Januar 2013 Anwendung finden.

Derzeit hat Lettland Doppelbesteuerungsabkommen mit 53 Ländern.

Änderungen der Steuergesetze im Jahr 2013 in Estland

Stabilität ist immer ein herausragendes Charakteristikum des estnischen Steuersystems gewesen und so gibt es auch zum Jahresbeginn 2013 nur über wenige Steueränderungen zu berichten.

Als wichtigste sind hier Verminderung der Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung sowie die Grundsteuerbefreiung für Wohnsitzimmobilien zu nennen.

Im Einzelnen gelten ab dem Jahr 2013 folgende Regelungen:

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ab dem 1. Januar 2013 gelten folgende Beitragssätze: Arbeitnehmeranteil 2% (früher 2,8%), Arbeitgeberanteil 1% (früher 1,4%).

> Sozialsteuer

Der Sozialsteuerregelbetrag 2013 beläuft sich auf EUR 290. Der Mindestbetrag des Arbeitgeberbeitrags beträgt EUR 95,70. Der Beitrag für die Pflichtversicherung eines Einzelunternehmers beträgt EUR 287,10 vierteljährlich und EUR 1.148,40 jährlich.

> Grundsteuer

Am 1. Januar 2013 ist in Estland die Grundsteuerbefreiung für Wohnsitzimmobilien in Kraft getreten. Von der Grundsteuer ist ein Grundstück befreit, das im Einwohnerregister als amtlicher Wohnsitz des Grundstückeigentümers eingetragen ist: in Städten, Siedlungen, Ortschaften oder anderen dicht besiedelten Gebieten bis 0,15 ha, in anderen Orten bis 2 ha. Für die Steuerbefreiung ist kein Antrag notwendig.

Einkommensteuer der natürlichen Personen

> der Steuerabzug für Zinsen des Wohnsitzdarlehens, Schulungskosten und Spenden ist in der Steuerer-

Ausgabe: Januar 2013

- klärung 2012 auf EUR 1.920 (früher EUR 3.196) begrenzt
- in der Steuererklärung 2012 können die Beiträge der Altersrente (III. Säule) bis EUR 6.000 und bis 15% des jährlichen Einkommen abgezogen werden

In der in der Steuererklärung 2012 können Gewinne aus der Veräußerung des Nutzholzes und des Abholzungsrechts auf die folgenden drei Jahren übertragen werden; die Betriebsausgaben der Forstbewirtschaftung können über diesen Zeitraum hinweg geltend gemacht werden.

Rödl & Partner

Baltikumsbrief Ausgabe: Januar 2013

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1 LV-1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 (67) 33 81 25 +371 (67) 33 81 26 E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1/2 01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 (5) 212 35 90 +370 (5) 279 15 14 Fax: E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2 10119 Tallinn

Kontakt: Alice Salumets Tel.: +372 606 8650 E-Mai:l tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

"Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte

"Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Januar 2013

Rödl & Partner Riga Herausgeber:

Kronvalda bulv. 3-1 LV-1010 Riga Tel.: +371 (67) 33 81 25

E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga



von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Men-schentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Vere aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.